

Satzung des Landesverbandes Nachhaltiges Sachsen

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband Nachhaltiges Sachsen e.V.“ und hat seinen Sitz in Dresden.
2. Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich vorrangig auf das Territorium des Freistaats Sachsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Mittel, Gemeinnützigkeit

1. Zwecke des Vereines sind die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens sowie die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Mittel zur Erreichung der Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung sind insbesondere:
 - Unmittelbare Informations- und Bildungsarbeit für eine nachhaltige Entwicklung,
 - Vernetzung und Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Initiativen und Organisationen sowie von Kommunen, Unternehmen und Institutionen des Freistaates Sachsen zur Stärkung ihrer Wirksamkeit im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, z. B. durch Informationsveranstaltungen, Workshops und Tagungen
 - Unterstützung des Zusammenwirkens von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Kommunen, Unternehmen und Institutionen des Landes zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung
 - Vertretung und Weiterleitung von inhaltlichen Anliegen der vertretenen zivilgesellschaftlichen Organisationen gegenüber der Landesregierung, den im Landtag vertretenen Parteien und gegenüber anderen landesweit tätigen Institutionen.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 58 bis 61 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Natürliche Personen werden insbesondere dann zur Mitgliedschaft im Verein eingeladen, wenn sie als Vertreter zivilgesellschaftlicher Initiativen und Netzwerke wirken.
3. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - mit dem Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung mindestens zwölf Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres nicht gezahlt wurde. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens 30 Tage verstrichen sind und der Beitrag nicht beglichen wurde. Über die Streichung ist das Mitglied zu informieren.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereines in schwerwiegender Weise geschädigt, oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereines sowie am gesamten Vereinsleben aktiv mitzuwirken.
2. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder zur Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts als natürliche Person eine Stimme und als Vertreter*in einer juristischen Person zwei Stimmen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und für die Einhaltung der Vereinssatzung tätig zu sein, insbesondere seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, an Aktivitäten des Vereines mitzuwirken.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages für das Geschäftsjahr erhalten.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein kann sich daneben einen oder mehrere Beiräte einrichten. Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.
2. Der Vorstand wählt je eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden, Stellvertreter*in und Schatzmeister*in aus seiner Mitte. Jedes dieser drei Vorstandsmitglieder vertritt den Verein nach §26 BGB einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Alle weiteren Mitglieder des Vorstands haben für dessen Beschlüsse gleiches Stimmrecht, vertreten ihn jedoch nicht nach außen.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Planung der Haushaltsmittel, die Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichts, die jährliche Rechenschaftslegung über die Finanzlage und die Anfertigung der Jahresabschlüsse,
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Jedes Mitglied hat für jede/-n Kandidat*in eine Stimme. Gewählt ist, wer über 50 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erhalten mehr als sieben Kandidat*innen mehr als 50% der Stimmen, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit auf Platz 7 entscheidet eine Stichwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.
7. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Dieser Beschluss ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, dies kann auch auf dem Wege einer Telefon- oder Videokonferenz geschehen. Die Sitzungen werden von der /dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von seiner/-em Stellvertreter*in einberufen.
9. Vorstandssitzungen können durch gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort oder durch gleichzeitige technische Verbindung (z.B. Telefonkonferenz, Videokonferenz) stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die ihrer/seiner Stellvertreter*in. Beschlüsse des Vorstands können auch im Wege des Umlaufverfahrens auf elektronischem Weg hergestellt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 75% der Vorstandsmitglieder erforderlich.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen.
11. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/-en Geschäftsführer*in bestellen. Der Vorstand regelt durch Beschluss die Aufgaben der Geschäftsführung und seine Vertretungsbefugnis.
12. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit haben Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §3 (3) sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - die Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichts und die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Brief oder per E-Mail ohne dem Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich Gegenteiliges beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied geleitet. Die / Der Versammlungsleiter*in bestimmt eine/-en Protokollführer*in
7. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Auflösung des Vereins die Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von Protokollführer*in und von Versammlungsleiter*in zu unterschreiben.

§10 Auflösung des Vereins; Beendigung aus anderen Gründen; Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereines sind die/der Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigte Liquidator*innen falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen in der Satzung, die rein formaler Natur sind, können vom Vorstand beschlossen werden.

Diese Satzung wurde am 18.05.2018 von den Vereinsmitgliedern beschlossen.